

# STATUTEN

## „Interkantonaler Zweckverband Zentrum Passwang“

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Rechtsform und Rechtsgrundlage

Unter dem Namen „Interkantonaler Zweckverband Zentrum Passwang“ (im Folgenden „Zweckverband“) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Zweckverband untersteht im Sinne von §§ 165 und 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 solothurnischem Recht.

#### § 2 Sitz

Sitz des Zweckverbandes ist Breitenbach.

#### § 3 Zweck, Aufgabe

Der Zweckverband erstellt und betreibt im Auftrag der Verbandsgemeinden und den angeschlossenen Organisationen ein selbsttragendes unternehmerisch sowie gemeinnützig geführtes Zentrum für die Altersbetreuung und Pflege. Er kann weitere mit diesem Hauptzweck in Zusammenhang stehende Aufgaben selbst übernehmen oder durch Dritte ausführen lassen, insbesondere den Betrieb eines ambulanten medizinischen Zentrums mit Arztpraxen, Physiotherapieabteilung, Spitex - Stützpunkt, Ausbildungsangebote für Medizinalpersonen und Angehörige, Beratungsstelle für Altersfragen sowie weitere Dienstleistungsangebote.

Die Zuteilung der Pflegeplätze erfolgt nach transparenten, nachvollziehbaren Kriterien, wobei Einwohner aus den Verbandsgemeinden und angeschlossenen Organisationen den Vorrang haben.

#### § 4 Verbandsgemeinden

Mitglieder sind die untern dem Genehmigungsvermerk aufgeführten Verbandsgemeinden und die gemäss § 21 neu aufgenommenen Gemeinden (nachfolgend Verbandsmitglieder genannt).

## **2. Organisation**

### **§ 5 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

### **§ 6 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Organe beträgt vier Jahre.

### **Delegiertenversammlung**

### **§ 7 Zusammensetzung und Stimmkraft**

Jede Verbandsgemeinde bezeichnet die ihr zustehende Anzahl Delegierte sowie einen Ersatzdelegierten<sup>1</sup>, die vorzugsweise ihrem Gemeinderat angehören.

Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 2'000 stellen einen Delegierten, Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2'000 zwei Delegierte.

### **§ 8 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Jährlich finden mindestens zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen oder auf Verlangen

- a) von Delegierten, die mindestens 20% der Stimmen vertreten;
- b) von mindestens 5 Verbandsgemeinden.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn Delegierte mit mindestens zwei Dritteln sämtlicher Stimmen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.

---

<sup>1</sup> Bei geschlechtsspezifischen Formulierungen gilt jeweils auch das andere Geschlecht als mitumfasst.

## **§ 9 Aufgaben**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung;
- b) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten;
- c) Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d) Aufsicht über Vorstand und über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbandes;
- e) Wahl von Kommissionen für besondere Aufgaben
- f) Statutenänderungen (unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 );
- g) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- h) Genehmigung der Heimtaxen
- i) Verteilung eines allfälligen Betriebsdefizits unter den Verbandsgemeinden gemäss § 18 Abs. 2;
- j) Äufnung und Verwendung von Spezialfinanzierungen;
- k) Beschluss über Investitionsbeiträge bis max. 1 Mio. Franken;
- l) Genehmigung aller Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen über 200'000.-- Franken;
- m) Beschluss über die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden;
- n) Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Organisationen, wobei diese nicht besser gestellt werden dürfen als die Verbandsgemeinden;
- o) Anträge an die Verbandsgemeinden

## **Vorstand**

### **§ 10 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 9 Personen, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Sie sollten über Erfahrung in Altersfragen verfügen.

Jeder der Bezirke Dorneck, Thierstein und Laufen hat Anspruch auf drei Sitze, wobei die Regionen innerhalb der Bezirke zu berücksichtigen sind.

### **§ 11 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung**

Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl seines Präsidenten durch die Delegiertenversammlung.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Traktanden und weitere Unterlagen sind mindestens sieben Tage vor den Sitzungen zuzustellen.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission können schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und jeder Bezirk mit mindestens 1 Mitglied vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **§ 12 Aufgaben**

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Zweckverbandes. Er hat sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder den vorliegenden Statuten einem anderen Organ zustehen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse;
- b) Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit;
- d) Vertretung des Verbandes gegen aussen und Verkehr mit den Verbandsgemeinden;
- e) Wahl und Beaufsichtigung der Zentrumsleitung;
- f) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Zentrumsleitung;
- g) Erlass von Ausführungsbestimmungen;
- h) Finanzkompetenz bis max. 50'000.-- Franken pro Geschäft für unvorhergesehene Ausgaben, im Maximum jedoch 200'000.-- Franken pro Jahr.
- i) Erlass eines Reglementes über die Organisation und Aufgaben der Zentrumsleitung

## **Geschäfts- und Rechnungsprüfung**

### **§ 13 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 ausgewiesenen Fachpersonen.

Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission dürfen weder der Delegiertenversammlung noch dem Vorstand angehören.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie kann zusätzlich Fachleute zu den Überprüfungsstätigkeiten beiziehen.

### **§ 14 Aufgaben**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission überwacht die Geschäftsführung aller Organe. Sie prüft insbesondere die Jahresrechnung, den Finanzplan und allfällige Investitions- und Bauabrechnungen. Sie überprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente des Zweckverbandes richtig angewendet und die Beschlüsse der Organe ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie erstattet der Delegiertenversammlung darüber in schriftlicher Form Bericht und stellt entsprechende Anträge.

Sie kann Zwischenrevisionen durchführen.

### **3. Finanzfragen und Haftung**

#### **§ 15 Grundsatz der Gemeinnützigkeit**

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit und der pflegebedürftigen Benutzer. Er stellt eine menschliche und umfassende Betreuung zu möglichst wirtschaftlichen Taxen sicher. Allfällige Ertragsüberschüsse werden den Reserven zugewiesen.

#### **§ 16 Vermögen**

Das Vermögen des Zweckverbandes besteht aus

- dem Aktivenüberschuss der aufgelösten Stiftung Bezirksspital Thierstein und Altersheim Dorneck - Thierstein
- den Beiträgen des Kantons Solothurn
- den Beiträgen des Kantons Baselland
- den Beiträgen der angeschlossenen Organisationen
- den Spezialfinanzierungen
- den Reserven des Zweckverbandes
- Zuwendungen Dritter.

#### **§ 17 Heimtaxen**

Die Delegiertenversammlung genehmigt die Heimtaxen auf Vorschlag des Vorstandes. Sie sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der vom Kanton Solothurn jährlich festgelegten individuellen Höchsttaxen so auszugestalten, dass der ordentliche Betriebsaufwand gedeckt und eine angemessene Betriebsreserve geäuft werden kann.

Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden können höhere Taxen erhoben werden.

#### **§ 18 Haftung und Nachschusspflicht**

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet das Verbandsvermögen.

Sofern die von den Benützern erhobenen Taxen den ordentlichen Betriebsaufwand nicht decken und die vorhandene Betriebsreserve dazu nicht ausreicht, ist der Aufwandüberschuss von allen Verbandsgemeinden zu tragen. Massgebend ist dabei die Aufteilung nach Einwohnerzahlen der beteiligten Verbandsgemeinden.

#### **§ 19 Künftige Investitionen**

Für zukünftige Investitionen wird aus den Heimtaxen eine Spezialfinanzierung geäuft.

Investitionen von über 1 Mio. Franken sind von den Verbandsgemeinden zu beschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Zweckverbandes.

#### **4. Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden**

##### **§ 20 Statutengenehmigung und -änderung**

Die Verbandsgemeinden genehmigen die Zweckverbandsstatuten.

Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Zweckverbandes betreffen, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Stimmkraft der Delegierten verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, sind von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen.

#### **5. Ein- und Austritt, Auflösung**

##### **§ 21 Eintritt**

Der Eintritt weiterer Gemeinden ist möglich. Über die Aufnahme und die Aufnahmebedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

##### **§ 22 Austritt**

Der Austritt aus dem Zweckverband ist jeweils auf das Jahresende möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

Eine austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

##### **§ 23 Auflösung**

Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es:

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat des Kantons Solothurn bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden könnten.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist für einen möglichst gleichartigen Zweck zu verwenden oder unter den Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahlen (der beteiligten Verbandsgemeinden) zu verteilen.

## **6. Aufsicht und Beschwerdewesen**

### **§ 24 Aufsicht**

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

### **§ 25 Beschwerden der Benützer**

Gegen Entscheide der Zentrumsleitung kann beim Vorstand innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

Entscheide und Beschlüsse des Vorstandes können beim Regierungsrat des Kantons Solothurn angefochten werden.

### **§ 26 Beschwerden der Verbandsmitglieder**

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden entscheidet der Regierungsrat des Kantons Solothurn.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und durch die Gemeindeversammlungen der solothurnischen und basellandschaftlichen Verbandsgemeinden sowie nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und den Regierungsrat des Kantons Baselland auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

**Genehmigungsvermerk:***Beitritt**Änderung der Statuten***Einwohnergemeinde Bärschwil**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16.06.2004

11.12.2006

**Einwohnergemeinde Bättwil**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2004

13.12.2006

**Einwohnergemeinde Beinwil**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.05.2004

11.12.2006

**Einwohnergemeinde Breitenbach**

Volksabstimmung vom 22.08.2004

11.12.2006

**Einwohnergemeinde Büren**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17.06.2004

14.12.2006

**Einwohnergemeinde Büsserach**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14.06.2004

11.12.2006

**Einwohnergemeinde Dornach**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16.06.2004

13.12.2006

**Einwohnergemeinde Erschwil**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.06.2004

11.12.2006

**Einwohnergemeinde Fehren**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.06.2004

27.11.2006

**Einwohnergemeinde Gempen**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.06.2004

14.12.2006

**Einwohnergemeinde Grindel**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.06.2004

18.12.2006

**Einwohnergemeinde Himmelried**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.06.2004

13.12.2006

**Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.06.2004

22.12.2006

**Einwohnergemeinde Kleinlützel**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.06.2004

15.12.2006

**Einwohnergemeinde Metzleren-Mariastein**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.06.2004

13.12.2006

**Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2004

07.12.2006

<b>Einwohnergemeinde Nunningen</b> Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.06.2004	13.11.2006
<b>Einwohnergemeinde Rodersdorf</b> Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.06.2004	30.11.2006
<b>Einwohnergemeinde Seewen</b> Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.06.2004	15.12.2006
<b>Einwohnergemeinde Witterswil</b> Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17.06.2004	07.12.2006

**Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn:**

Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/592 vom 8. März 2005

Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/731 vom 19. April 2005 (Ergänzung zum RRB Nr. 2005/592 vom 8. März 2005)

**Nachträglicher Beitritt zum Zweckverband Zentrum Passwang**

und Aufnahme durch die Delegiertenversammlung gemäss der Statuten § 9 lit. m.

<b>Einwohnergemeinde Hochwald</b> Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.06.2005	<i>Änderung der Statuten</i>
Beschluss der Delegiertenversammlung vom 08.12.2005	18.12.2006

**Genehmigungsvermerk:**

*Beitritt der Gemeinden des Bezirks Laufen*

**Einwohnergemeinde Blauen**  
Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2006

**Einwohnergemeinde Brislach**  
Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29.11.2006

**Einwohnergemeinde Burg i.L.**  
Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21.11.2006

**Einwohnergemeinde Dittingen**  
Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2006

**Einwohnergemeinde Duggingen**  
Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.11.2006

**Einwohnergemeinde Grellingen**  
Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2006

**Stadt Laufen**

Beschluss der Einwohnerversammlung vom 30.11.2006

**Einwohnergemeinde Liesberg**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2006

**Einwohnergemeinde Nenzlingen**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.03.2007

**Einwohnergemeinde Roggenburg**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2006

**Einwohnergemeinde Röschenz**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16.11.2006

**Einwohnergemeinde Wahlen**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.11.2006

**Einwohnergemeinde Zwingen**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.03.2007

**Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn:**

Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/1711 vom 22. Oktober 2007

**Nachträglicher Beitritt zum Zweckverband Zentrum Passwang**

und Aufnahme durch die Delegiertenversammlung gemäss der Statuten § 9 lit. m.

**Einwohnergemeinde Zullwil**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.01.2008

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 05.06.2008